Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 17 (1901)

Heft: 24

Rubrik: Arbeits- und Lieferungsübertragungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

des Einwurf-Systems eine ziemlich große Gasanstalt erfordern würde.

Zum Schlusse sei noch bemerkt, daß infolge von Berührung der Starkstromleitungen weit mehr Menschenleben verloren gehen, als durch Acetylen-Explosionen, nur gibt es dort keinen Knall, weshalb weniger Aufsehen gemacht wird.

Arbeits- und Lieferungsübertragungen.

(Amtliche Original-Mitteilungen.) Nachdruck verboten.

Die Erstellung des Stampfbetonkanals in der Manessestraße Zürich und des Syphons unter der Sihl durch bei der Utobrücke an H. Goßweiler, Bauunternehmer in Zürich II.

Primarschulhausbau Brunnmatte Bern. Die Erd-, Maurer- und Steinhauerarbeiten, ohne Hartsteinsockel und Treppen, an die Baumeister Baur u. Leutenegger, Jordi und Müller in Bern; die Hartsteinsockel-Lieferung an Cueni in Röschenz; die Treppen-Lieferung an Steinhauermeister Bähler in Bern; die Eisenbalken-Lieferungen an M. Kramer und Keller u. Eggemann in Bern.

Quellwasserversorgung Richtersweil. Wasserleitung, 400 laufende Meter Röhren, 100 mm, an Kesselschmiede Richtersweil.

Munitionsmagazinbau auf Altmarkt in Liestal. Maurerarbeiten an M. Mangold-Saladin in Liestal; Zimmerarbeiten an J. Hertner in Pratteln; Spenglerarbeiten an A. Hersberger in Liestal; Malerarbeiten an A. Brodbeck in Liestal.

Lieferung von 35 Schulbänken für die Gemeinde Sulz (Aargau) an J. Rüede, Schreinermeister in Sulz.

Wohnhausneubau in der Langrüthe, Hünenberg. Der ganze Bau an Ambrosius Bay, Baugeschäft, Wolhusen (Luzern).

Käsereigebäude für die Käsereigenossenschaft St. Anna (Luzern). Sämtliche Arbeiten und Materiallieferungen an Baumeister Ferrari in Nottwil (Luzern).

Straßenkorrektion Niederönz an Bauunternehmer Broggi in Herzogenbuchsee.

Neubau eines Stadels bei der Waisenanstalt im Schönenbühl in Teufen (Appenzell). Erdarbeiten an Ulrich Zellweger, Pflästerer, Teufen; Cementarbeiten an Cementier Rossi, St. Gallen; Maurerarbeit an Valentin Büchel, Teufen.

Die Malerarbeiten im Schulhause in Hüttweilen an Ed. Schwarz, Dekorationsmaler in Weiningen (Thurgau).

Die Arbeiten bei der Kirche in Oberiberg an J. Mittersteiner, Bau- und Cementgeschäft in Einsiedeln.

Das Liefern und Legen von 250 m Gartenbeet-Einfassungen für A. Gamper in Frauenfeld an Cementgeschäft Meyer, Frauenfeld.

Straßenbau Gähwil-Nord-Bennenmoos, Gemeinde Mosnang (Toggenburg) an Anderegg in Flawil.

Verschiedenes.

Ueber den Hauseinsturz in der Aeschenvorstadt Basel hat sich in den „Basler Nachrichten" zwischen zwei Technikern eine Preßfehde entsponnen, die an Heftigkeit nichts zu wünschen übrig läßt. Herr Ingenieur Roßhändler von der Firma Albert Buß & Co. hat die Vermutung ausgesprochen, der Zusammensturz sei sekundär der zu frühzeitigen Ausschalung in den untern Etagen zuzuschreiben, primär aber falle er dem System des armierten Beton, über das die erforderlichen Erfahrungen und Berechnungen noch nicht vorlägen, zur Last. Ihm wirft nun Ingenieur Luipold vor, er sei in seiner Kritik zu weit gegangen, er sei nicht objektiv und benütze den Unglücksfall, um den armierten Beton in ein möglichst ungünstiges Licht zu stellen. Da über den Unglücksfall eine amtliche Untersuchung im Gange ist, von deren Ergebnis es abhängen wird, ob, in welcher Richtung und gegen wen die Verantwortlichkeitsfrage aufgeworfen werden kann, so darf man eine abwartende Stellung einnehmen und dieser Polemik der Techniker mit Gleichmut zusehen. Es zeigt sich bei diesem Anlaß wieder, wie sehr es rätlich ist, die Expertisen fremden und nicht einheimischen Technikern anzuvertrauen, wenn immer es möglich ist. In einem so kleinen Staatsgebiete, auch wenn es der Hauptsache nach aus einer Stadt von über 100,000 Einwohnern besteht, gibt es der Beziehungen gar viele. Nur zu oft erscheint die Unbefangenheit der heimischen Expertisen den Parteien verdächtig und dies läßt das wünschenswerte Vertrauen nicht aufkommen. Es sei dies nur en passant und ohne Bezugnahme auf einen konkreten Fall oder eine bestimmte Persönlichkeit gesagt. In anderer Beziehung ist der Fall in der Aeschenvorstadt aber ebenfalls nicht uninteressant. Basel besitzt aus dem Jahre 1895 ein Gesetz über Hochbauten, das in wohlgezählten 170 zum Teil recht umfangreichen Paragraphen über das Hochbauwesen die minutiösesten Bestimmungen aufstellt. Aber diese Bestimmungen beziehen sich beinahe ausschließlich auf die Gestaltung der Hochbaute. Ueber die während des Baues aus Sicherheitsgründen zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln spricht sich § 162 folgendermaßen aus: „Während der Ausführung von Bauten sind genügende Maßregeln zum Schutze der Allmend, des auf derselben verkehrenden Publikums, der Nachbarschaft und der bei der Baute beschäftigten Personen zu treffen. Weisungen der Baupolizei behufs Ausführung dieser Vorschrift sind dem Bauherrn zuzustellen." In Ausführung dieser Bestimmung hat der Regierungsrat im Februar 1898 eine Verordnung betreffend die Unfallverhütung bei Bauten erlassen. Art. 1 derselben lautet: „Während der Ausführung von Bau-, Erd- oder Abbrucharbeiten sind von seiten der verantwortlichen Unternehmer oder Arbeitgeber genügende Maßregeln zum Schutze der bei den Arbeiten beschäftigten Personen, der Allmend und des auf derselben verkehrenden Publikums, sowie der Nachbarschaft zu treffen. In Bezug auf diese Maßregeln gelten die nachfolgenden Bestimmungen, wobei die aus besondern Gründen nötig werdenden Anordnungen vorbehalten bleiben." Die Verordnung enthält nun wohl eine Anzahl Vorsichtsmaßregeln bei Erd- und Fundamentierungsarbeiten, für die Anbringung von Gerüsten, für Leitern, Lauftreppen, Oeffnungen, für Aufzugsarbeiten und Balkenlegungen, für Dachdecker und Spenglerarbeiten u. s. w., aber keine für den Häuserbau mit armiertem Beton, insbesondere nicht über die Art und Weise der Verschalung und der Ausschalung, welche Punkte beim Hauseinsturz in der Aeschenvorstadt besonders in Betracht fallen. Es war somit hier Anlaß gegeben, nach § 1 der Verordnung „aus besondern Gründen Anordnungen" zu treffen und zwar, wie man nach § 33 annehmen muß, von der Baupolizei, „welcher die allgemeine Aufsicht und die Erteilung weiterer Vorschriften in Einzelfällen vorliegt". Daß solche Vorschriften, sei es für den Häuserbau mit armiertem Beton überhaupt, sei es für den Einzelfall in der Aeschenvorstadt erteilt worden seien, ist bis jetzt noch nirgends behauptet worden. Weder ist den Architekten vorgeworfen worden, sie hätten solchen Vorschriften nicht nachgelebt, noch ist festgestellt, ob solche erlassen oder nicht erlassen wurden. Es herrscht darüber in der Oeffentlichkeit reine Unkenntnis. Und doch ist dies für die Oeffentlichkeit nicht unwichtig. Für die Verantwortlichkeitsfragen freilich dürfte dieser Punkt belanglos sein. Denn die Architekten haben, abgesehen von den Anordnungen der Baupolizei, nach dem allgemeinen Civilrecht, dafür zu sorgen, daß die Bauten nach den Regeln der Statik in soliden Konstruktionen mit guten Materialien kunstgerecht ausgeführt werden, daß ferner während des Baues kunstgerechte Sicherheitsmaßregeln getroffen und die Vorsicht eines sorgfältigen Fachmannes beobachtet werde, und überdies hat der Basler Gesetzgeber nicht vergessen, in § 168 die Verantwortlichkeit der Baupolizei für den aus der Ausführung von ihr gebilligter Bauprojekte allfällig entstehenden Schaden ausdrücklich abzulehnen. Dem Gemeinwesen aber ist die Baupolizei für sorgfältige und fleißige Ausübung ihrer amtlichen Funktionen doch Rechenschaft schuldig. (N. Z.-Z.)